



„So schmeckt Niederösterreich“

Leitfaden für Märkte & Bauernmärkte

www.soschmecktnoe.at

ENERGIE- UND
UMWELTAGENTUR
NIEDERÖSTERREICH

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten

Tel. +43 2742 219 19

office@enu.at
www.enu.at

„So schmeckt Niederösterreich“ hat sich zum Ziel gesetzt die Niederösterreichischen Bauernmärkte wieder mehr in den Vordergrund zu stellen. Mit unterschiedlichen Maßnahmen werden die Veranstalter wie Gemeinden und/oder Vereine sowie Marktfahrer/Anbieter von der Konzeptionierung bis zur Bewerbung der regionalen Märkte unterstützt.

Definition

Die Bezeichnungen sind sehr vielseitig und so auch die Bedeutung sowie die Genehmigungspflicht der verschiedenen Märkte. Generell spricht man von einem Markt, wenn es sich um eine inländische Verkaufsveranstaltung handelt, die auf einem örtlich abgegrenzten Bereich einer Gemeinde zu bestimmten Zeiten (Tagen und Uhrzeiten) stattfindet.

Arten:

- Bauernmärkte
- Jahres-, Monats- oder Wochenmärkte
- Marktähnliche Veranstaltungen (Kirtag, Adventmarkt, u.a.) (= „Quasimärkte“)

Der **Bauernmarkt** ist eine marktähnliche Veranstaltung von Land- und Forstwirten und damit eine Form der Direktvermarktung, bei der sich der Lebensmittelproduzent und/oder –verarbeiter regelmäßig, zu bestimmten Zeiten, am selben Ort zum Konsumenten begibt und seine bäuerlichen Produkte vermarktet. Bauernmärkte gelten nicht als Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen („Quasimärkte“) und benötigen daher weder eine Verordnung noch eine Bewilligung von der Gemeinde.

Bei einem **Jahres-, Monats- oder Wochenmarkt** können auch andere Gewerbetreibende mit entsprechender Gewerbeberechtigung, wie z. B. Gastronomiebetriebe, Gärtnereien, u.a. mitwirken. Basis ist eine Marktrechtsverordnung der Gemeinde, in welcher das Marktgebiet, die Markttermine sowie die Warengruppen für die Hauptgegenstände festgelegt sind.

Für **marktähnliche Veranstaltungen** aus einem besonderen Anlass (z.B. Kirtag, Advent-, Weihnachts- oder Ostermärkte, u.a.) ist die behördliche Bewilligung von der örtlich zuständigen Gemeinde einzuholen. Findet eine Veranstaltung nur aus einem besonderen Anlass statt, werden diese auch als **Gelegenheitsmarkt** (= „Quasimarkt“) bezeichnet.

Vorteile von Bauern-/Wochenmärkten

- **frische, regionale und saisonale Lebensmittel**
- **Nähe zum Konsument**
- **verkürzte Transportwege leisten einen Beitrag zu einem geringeren Energieverbrauch und einer besseren CO₂-Bilanz**
- **großes Angebot** und somit eine **größere Auswahl** für den Konsument
- **größere Käuferschicht** für die Marktfahrer/Anbieter
- **direkter Vertriebsweg** erhöht die Chancen auf einen **fairen Preis**
- direkter Kontakt mit dem Konsument **verbessert Kundenbindung und Vertrauen**
- **Stammkunden gewinnen**
- **Vertrauen aufbauen und Transparenz vermitteln**
- **übergeordnete Organisation und Werbung**
- **Sicherung von Arbeitsplätzen** im ländlichen Raum

ENERGIE- UND
UMWELTAGENTUR
NIEDERÖSTERREICH

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten
Tel. +43 2742 219 19
office@enu.at
www.enu.at

Voraussetzungen für den Erfolg

Wichtig für den Erfolg und im Sinne der Gemeinde ist es, Märkte zu organisieren, die sowohl Land- und Forstwirte als auch lokale Gewerbebetriebe (z.B. Gastronomie) vereinen. Damit wird nicht nur das Angebot wesentlich bereichert und die Attraktivität verbessert, sondern den Konsumenten auch ein regionales **Miteinander** vermittelt.

Für die Gründung eines Marktes ist es von Vorteil, wenn sich eine **Ansprechperson** findet für die Organisation und alle Arten von Fragen der Aussteller.

Wichtig ist auch die **Regelmäßigkeit**, da sich die Konsumenten orientieren und darauf einstellen wollen. Neben der Regelmäßigkeit spielt auch die **Häufigkeit** eine wesentliche Rolle für den Erfolg des Marktes. Frisches Obst und Gemüse, Eier, Brot werden wöchentlich benötigt. Findet der Markt nicht jede Woche statt, dann werden die Konsumenten auf Supermärkte ausweichen. Die Kundenbindung wird dadurch natürlich schwieriger.

Richtig erfolgreiche Märkte bieten den Besuchern zusätzliche **Attraktionen**, die das Einkaufen zum Erlebnis werden lassen. Diese können auch einmal jährlich während dem Markt stattfinden, wie zum Beispiel ein Pflanzenmarkt im Frühling.

Die **beste Zeit** einen Bauernmarkt zu starten ist im Herbst, wenn Obst und Gemüse frisch geerntet und verarbeitet werden und eine breite Palette an Lebensmitteln zur Verfügung steht.

Gesetzliche Auflagen

Grundsätzlich hat unter Beachtung der gewerberechtlichen und marktrechtlichen Vorschriften jeder das Recht Waren anzubieten und zu verkaufen.

1. Marktrechtsverordnung

In der von einer Gemeinde erlassenen **Marktrechtsverordnung** müssen das Marktgebiet, die Markttermine (Jahres-, Monats- oder Wochenmärkte) sowie die Warengruppen (Lebensmittel, Pflanzen, u.a.) festgelegt werden.

2. Marktordnung

Neben der Marktrechtsverordnung ist auch eine **Marktordnung** von der Gemeinde zu erlassen. In dieser müssen die Standplatzvergabe, Marktzeiten, Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs etc. festgelegt werden. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen durch Gastgewerbebetreibende sind in den meisten Marktordnungen erlaubt.

3. Gewerbeordnung

Gewerbebetreibende benötigen eine Gewerbeberechtigung. Sie müssen bei Märkten/Quasimärkten das Original der Verständigung über die Gewerbestellung oder des Gewerbescheines vorweisen können. **Nicht-Gewerbebetreibenden (z.B. Land- und Forstwirte)** ist eine Teilnahme an Märkten ohne Nachweis gestattet.

4. Konzession

Für den Ausschank von Speisen und Getränken muss eine Konzession vorliegen.

ENERGIE- UND
UMWELTAGENTUR
NIEDERÖSTERREICH

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten
Tel. +43 2742 219 19
office@enu.at
www.enu.at

Weitere rechtliche Anforderungen:

5. Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, sofern für den Betrieb erforderlich
6. Anmeldepflicht von Mitarbeitern
7. Hygienevorschriften (z.B. Spuckschutz)
 - a. Warenhygiene
 - b. Personalhygiene
 - c. Aufbewahrung und Kühlung
 - d. Arbeitsflächen und Arbeitsgeräte
 - e. Abfallbeseitigung (Die Verwendung von Plastik soll weitgehend vermieden werden.)
8. Lebensmittelkennzeichnung (Allergene), Preisauszeichnung
9. Maß- und Eichgesetz

Infrastruktur

Als Betriebsstätten können Verkaufszelte, Marktstände oder mobile Verkaufsfahrzeuge verwendet werden. Auf von der Gemeinde organisierten Märkten wird neben der Ausstellerfläche üblicherweise Strom und Wasser zur Verfügung gestellt sowie die Abfallentsorgung übernommen. Wichtig ist auch, dass ausreichend Parkplätze für Besucher zur Verfügung stehen. Auf allen Marktgebieten gilt die Straßenverkehrsordnung.

Kosten

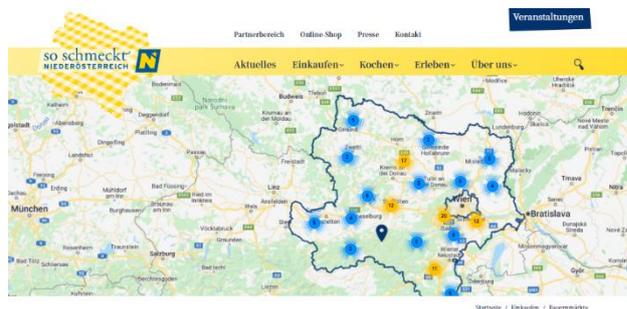
Die Gemeinde als Veranstalter ist berechtigt für die Benützung der Markteinrichtungen (Verkaufsfläche, Benützung von Gerätschaften, Strom und Wasser und sonstige Kosten, z.B. Reinigung) Abgaben zu verlangen. Diese dürfen nicht höher liegen als die von der Gemeinde zur Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Markteinrichtungen notwendigen Beträge samt Verzinsung.

Aussteller: Partnerbetriebe von „So schmeckt Niederösterreich“

Sie suchen bäuerliche Direktvermarkter in der Region für Ihren Bauernmarkt? Über das Online-Tool von „So schmeckt Niederösterreich“ haben Sie die Möglichkeit, „So schmeckt NÖ“ - Partnerbetriebe in Ihrer Region zu suchen und nach Produktgruppen usw. zu filtern.

Link: <http://www.soschmecktnoe.at/liste-der-partnerbetriebe>

Suchmaske



Bauernmärkte

Saisonale Frischware aus der Region finden Sie am Bauernmarkt. Wir zeigen Ihnen alle Märkte Niederösterreichs. Region auswählen und Markt aufsuchen!

Region / Bezirk	
Bitte wählen Sie aus	
Umkreissuche	Stichwortsuche
PLZ / Ort	25 km
<input type="button" value="Suchen"/>	

ENERGIE- UND
UMWELTAGENTUR
NIEDERÖSTERREICH

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten
Tel. +43 2742 219 19
office@enu.at
www.enu.at

Auf der Webseite von „So schmeckt Niederösterreich“ unter www.soschmecktnoe.at/bauernmaerkte finden Sie eine Auswahl von Märkten in Niederösterreich. Wir freuen uns Ihren Markt mitaufzunehmen. Infos bitte an office@soschmecktnoe.at senden.

Quellen:

Amt der NÖ Landesregierung, Merkblatt für Märkte, Stand Mai 2017;

http://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Merkblatt_Maerkte_und_aehnliche_wiederkehrende_Veranstaltung.pdf

Wirtschaftskammer Niederösterreich; www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Maerkte_und_Gelegenheitsmaerkte.html

Werbematerial von „So schmeckt Niederösterreich“

Sie können folgende Werbematerialien für Ihren Bauernmarkt und -laden beziehen. Infos unter www.soschmecktnoe.at/werbemittel-bestellen.



„So schmeckt Niederösterreich“ Servietten

Die Servietten sind aus Tissuewatte, 2-lagig, 200 x 200 mm, ¼ Falz, abgepackt zu 100 Stück und werden in Kartons zu 2.000 Stück geliefert.

Mindestabnahme: 1 Karton á 2.000 Stk.

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.soschmecktnoe.at/werbemittel-bestellen>



„So schmeckt Niederösterreich“ Kostprobensticker

Minifahne aus Papier (3 x 4 cm) an Holzstick (8 cm), abgepackt in Beutel zu 50 Stück

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.soschmecktnoe.at/werbemittel-bestellen>

ENERGIE- UND
UMWELTAGENTUR
NIEDERÖSTERREICH

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten

Tel. +43 2742 219 19

office@enu.at
www.enu.at



„So schmeckt Niederösterreich“ Tragtaschen

Papiertaschen, Größe 36 x 25 x 11 cm, verpackt zu 250 Stück im Karton

Mindestabnahme: 1 Karton á 250 Stk.

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.soschmecktnoe.at/werbemittel-bestellen>



„So schmeckt Niederösterreich“ Wickelpapier

Kraftpapier bedruckt, Gewicht 25g/m², Größe 40 x 50 cm, Verpackungseinheit 2.000 Stück

Mindestabnahme: 1 Packung á ca. 1.000 Stk

Preis: € 23,- zzgl. USt. und Manipulationsgebühren (Versandgebühren fallen pro Packung der Lieferung an)

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.soschmecktnoe.at/werbemittel-bestellen>

ENERGIE- UND
UMWELTAGENTUR
NIEDERÖSTERREICH

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten
Tel. +43 2742 219 19
office@enu.at
www.enu.at